



VBS Generalsekretariat
Recht VBS
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern
recht-vbs@gs-vbs.admin.ch

Bern, 3. September 2020

Stellungnahme zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die militärischen Informationssysteme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die militärischen Informationssysteme. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Zusammenfassung

Die SP anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die militärischen Informationssysteme und unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung grundsätzlich. Beim Geltungsbereich, der Zusammenarbeit mit externen IKT (Informations- und Kommunikationstechnik)-Leistungserbringern sowie beim ausgebauten Online-Zugang zu sensiblen Personendaten besteht jedoch noch Klärungsbedarf.

Allgemeine Bemerkungen

Die SP begrüsst die Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die militärischen Informationssysteme an datenschutzrechtliche Auflagen. Grundsätzlich unterstützt die SP alle Bestrebungen, die das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht von Personen an ihren Daten und deren Bearbeitung stärken. Bei den folgenden Gesetzesartikeln besteht jedoch noch Konkretisierungsbedarf.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2

Bereits in einer Stellungnahme vom 30. November 2006 zum Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG) bemängelte die SP, dass nur die Informationssysteme im Bereich der Armee und der Militärverwaltung geregelt werden, jedoch auf Bestimmungen über den Datentransfer zu den Behörden des Zivildienstes und des Zivilschutzes verzichtet wird. Damals forderte die SP, ein Gesetzeswerk zu schaffen, das den Bedürfnissen aller Partner (Militär, Zivildienst und Zivilschutz) Rechnung trägt. Es ist deshalb zu begrüessen, dass der zu eng gefasste Geltungsbereich endlich auf nicht militärische Informationssysteme erweitert wird. Nicht verständlich ist jedoch, weshalb gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c nur «weitere Angehörige der Armee und des Zivilschutzes» erwähnt werden. Weshalb ist hier der Zivildienst nicht erwähnt (Art. 1 Abs. 1 lit. d ist aus Sicht der SP eine ungenügende Auffangklausel)? Die SP fordert – heute wie im Jahr 2006 – den Geltungsbereich des MIG weiter auszudehnen.

Art. 7 Abs. 2

Die Zusammenarbeit mit externen IKT-Leistungserbringern ist grundsätzlich nachvollziehbar. Zu begrüessen ist der Passus in Art. 7 Abs. 2, welcher festhält, dass bei der Zusammenarbeit mit externen IKT-Leistungserbringern «... die Datensicherheit gewährleistet wird.» Im erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes zur Änderung der militärischen Informationssysteme findet sich jedoch keine Konkretisierung der Formulierung in Art. 7 Abs. 2. Einige Fragen stellen sich in diesem Zusammenhang: Um was für personenbezogene Daten handelt es sich? Wie lange haben externe IKT-Leistungserbringer Zugang zu Personendaten? Wie wird sichergestellt, dass sensitive Personendaten nicht zweckentfremdet werden? Wie wird sichergestellt, dass Personendaten nicht länger als notwendig aufbewahrt werden? Wer kontrolliert die Einhaltung mit welchen Durchsetzungsmöglichkeiten?

Art. 167d lit. e

Die SP begrüsst, dass dem Ziel der Legislaturplanung, staatliche Leistungen möglichst effizient und digital zu erbringen,¹ Rechnung getragen wird. In diesem Sinne ist es zielführend, eine Schnittstelle zu planen, über welche gewisse personenbezogene Daten von autorisierten Stellen übernommen werden können. Der ausgebaut Online-Zugang zu sensitiven Personendaten bzgl. Waffenbesitz, Ausbildung, beruflicher Laufbahn oder Sprachkenntnissen muss jedoch mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen einhergehen. Der erläuternde Bericht des Bundesrats geht bedauerlicherweise nicht darauf ein, wie die Datensicherheit bei Online-Verarbeitungen gewährleistet werden kann.

¹ Botschaft zur Legislaturplanung 2019-2013, Ziel 2. BBI 2020 1777, 1835 ff.

Art. 1 Abs. 1 lit. b; Art. 15 Abs. 1; Art. 139 lit. e; Art. 140; Art. 141 lit e; Art. 142 Abs. 1 lit. a; Art. 167e Abs. 2 lit. b

Es ist positiv hervorzuheben, dass die im Titel erwähnten Artikel neu geschlechtergerecht formuliert werden.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Severin Meier
Politischer Fachsekretär